

Miszelle

BRADLEY F. SMITH

DIE ÜBERLIEFERUNG DER HOSSBACH-NIEDERSCHRIFT IM LICHT NEUER QUELLEN

Im September 1946 schränkten die Richter des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg – während einer Beratung *in camera* – die unter dem Oberbegriff „Verbrechen gegen den Frieden“ definierten Anklagepunkte „gemeinsamer Plan“ und „Verschwörung“ auf die Zeitspanne zwischen November 1937 und Mai 1945 ein. Diese Entscheidung befreite die vor Gericht gestellten Angehörigen der politischen und militärischen Führungsgruppen des nationalsozialistischen Deutschland von allen Beschuldigungen, die von den Vertretern der Anklage wegen irgendwelcher Handlungen in den ersten viereinhalb Jahren des Dritten Reiches erhoben worden waren, und begrenzte das Nürnberger Verfahren praktisch auf eine gerichtliche Untersuchung der anschließenden siebeneinhalb Jahre nationalsozialistischer Herrschaft.

Daß der Militärgerichtshof als Termin für den Beginn strafrechtlicher Haftbarkeit den November 1937 wählte, beruhte allein auf der Überzeugung der Richter, daß Hitler am 5. November 1937, in einer in der Reichskanzlei gehaltenen internen Ansprache vor seinen höchstrangigen Mitarbeitern, seine Entschlossenheit klargemacht hatte, einen Angriffskrieg zu führen. Die Richter zogen den 5. November 1937 besser bekannten Alternativen wie der Remilitarisierung des Rheinlands im März 1936 oder dem „Anschluß“ Österreichs bzw. der Sudetengebiete im Frühjahr und Herbst 1938 deshalb vor, weil die grundlegenden Anklagepunkte des Verfahrens als Kern den Vorwurf vorsätzlichen Handelns enthielten und die Mitglieder des Tribunals glaubten, daß jene Paladine des „Führers“, die von Hitlers damals unmißverständlich ausgesprochenen „aggressiven Plänen“ nachweisbar Kenntnis gehabt und dennoch dem Regime weiterhin gedient hatten, der Beteiligung an einem verbrecherischen Plan oder einer Verschwörung schuldig gefunden werden könnten.

Im tiefsten Grunde basierte also die Urteilsfindung in Nürnberg auf der Annahme, daß Hitler seine „aggressiven Pläne“ während der Konferenz im November 1937 offen dargelegt habe und daß seine Untergebenen diese Pläne in den folgenden Jahren bereitwillig ausgeführt hätten. Moralisten, Juristen und Historiker haben vierzig Jahre lang über die Berechtigung jener Annahme gestritten, und um die Frage, wie klar Hitlers Pläne nun wirklich gewesen sind und bis zu welchem Grade sich seine Gehilfen der Absichten des „Führers“ tatsächlich bewußt waren, drehen sich einige der lebhaftesten Kontroversen zur Geschichte des Dritten Reiches.

Es liegt auf der Hand, daß als Konsequenzen des Nürnberger Urteils und der folgenden historischen Debatten die dokumentarische Überlieferung der Ansprache, die Hitler am 5. November 1937 gehalten hat, für Historiker des Dritten Reiches und des Nürnberger Prozesses eine große Rolle gespielt hat. Die zwölfseitige maschinenschriftliche Wiedergabe der Rede, die von der Anklagevertretung als Beweisdokument PS-386 vorgelegt wurde, wies maschinenschriftlich „Oberst Friedrich Hoßbach“ als Verfasser aus, den damaligen Adjutanten der Wehrmacht bei Hitler, aber anders als die meisten sonstigen derartigen Dokumente, die in dem Verfahren Verwendung fanden, enthielt sie keine Hinweise auf den Fundort, und kein Experte der Anklage machte Aussagen zu ihrer Genauigkeit und Vollständigkeit. Drei der Angeklagten, Hermann Göring, Erich Raeder und Konstantin v. Neurath, die in PS-386 als Teilnehmer an der Besprechung in der Reichskanzlei aufgeführt waren, behaupteten, das Dokument gebe das Geschehen nicht richtig wieder, weil es die Klarheit der aggressiven Darlegungen Hitlers übertreibe und die meisten Gegenargumente nicht enthalte, die von den Anwesenden in der Hitlers Ausführungen folgenden Diskussion vorgebracht worden seien.

PS-386 war in der Tat ein ungewöhnliches Dokument mit einer höchst seltsamen Herkunft. Im Mai 1945 einem der zur Beschaffung von Dokumenten und Akten ausgeschwärmten Teams des Alliierten Oberkommandos (SHAEF) in die Hände gekommen, hatte der Repräsentant des State Department bei General Eisenhower, Robert Murphy, eine Mikrofilmaufnahme herstellen lassen und am 25. Mai nach Washington ans State Department geschickt. Inhaltsangaben gingen dann an den in Washington residierenden Stab der zur Verfolgung von Kriegsverbrechen gebildeten Anklagebehörde, und weitere Kopien solcher „abstracts“ wurden an die anglo-amerikanischen Teams geschickt, die in London das Beweismaterial der Anklage vorbereiteten¹.

Erst im September 1945 hat aber das zentrale amerikanische Team, inzwischen unter der Leitung des amerikanischen Chefanklägers Robert H. Jackson nach Nürnberg verlegt, die volle Bedeutung erfaßt, die Hoßbachs Wiedergabe der Hitlerschen Rede vom 5. November 1937 für den Prozeß besaß. Nachdem sie verstanden hatten, mußten die Mitglieder des Teams jedoch entdecken, daß SHAEF das Original nicht mehr zu finden vermochte, und so telegrafierte sie in Verzweiflung nach Washington, um von der Mikrofilmaufnahme, die Murphy im Mai ans State Department gesandt hatte, eine Kopie machen zu lassen. Die Kopie wurde denn auch hergestellt, von Dean Acheson, der den Außenminister vertrat, beglaubigt und am 25. September an Jackson gesandt².

Dieses Dokument wurde von der Anklage als PS-386 in den Prozeß eingeführt, und wenn man von der Kritik der Verteidigung absieht, die Aufzeichnung zur Konferenz vom 5. November 1937 sei unvollständig und kein Wortprotokoll, wurde während des ganzen Verfahrens ihre Echtheit und Genauigkeit nie in Frage gestellt.

¹ B. F. Smith, *Der Jahrhundert-Prozeß*, Frankfurt a. M. 1977, S. 158 ff.

² *Ibidem*.

1949, zwei Jahre nach der Einlieferung Raeders und Neuraths in die Spandauer Haftanstalt und drei Jahre nach Görings Selbstmord, veröffentlichte dann Friedrich Hoßbach, bis Kriegsende vom Oberst zum General der Infanterie avanciert, unter dem Titel „Zwischen Wehrmacht und Hitler“ seine Erinnerungen, in denen er die fragmentarische Natur seiner damaligen Aufzeichnung hervorhob. Hoßbach sagte, daß es sich nicht um eine wörtliche Wiedergabe der Rede Hitlers handle; während der Konferenz habe er nur stichwortartige Notizen machen und diese erst nach Ende der Besprechung in zusammenhängende Form bringen können. Er betonte ferner, daß er keinen vollständigen Bericht über die Hitlers Darlegungen folgende Diskussion angefügt habe, eine „Unterlassungsstunde“, die ihm schwer auf der Seele liege, weil der Gerichtshof seine Niederschrift als Basis für die Anklage der „verbrecherischen Verschwörung“ benutzt und die meisten Angeklagten für schuldig befunden habe³.

Es ist jedoch kräftig zu unterstreichen, daß Hoßbach nicht behauptete, die alliierten Stellen in Nürnberg hätten seine Aufzeichnung gekürzt oder sonst irgendwie verfälscht. Er erklärte vielmehr, daß er, obschon nicht im Besitz einer Kopie des Originals, nach Inhalt, Abfassung und Stil „in summa“ eine Wiedergabe dessen erkenne, was er am 10. November 1937 niedergeschrieben habe⁴.

Die nächste Phase in der Geschichte von PS-386 wurde 1957 erreicht, als Gerhard Meincks Buch „Hitler und die deutsche Aufrüstung“ erschien⁵. Meinck wies nach, daß Ende 1943 ein Oberst Graf Kirchbach von der Kriegsgeschichtlichen Abteilung des Generalstabs das Original der Niederschrift Hoßbachs in den Akten des früheren Oberbefehlshabers des Heeres, Generalfeldmarschall Walther v. Brauchitsch, gefunden hatte. Graf Kirchbach war, wie er zu Meinck sagte, der Meinung, PS-386 und das Original des Hoßbach-Memorandums stimmten „nicht voll überein“⁶. Meinck nahm das als Anlaß für die Spekulation, daß die Unterschiede zwischen dem Nürnberger Dokument und dem Original auf Eingriffe der Anklagevertretung in Nürnberg zurückzuführen sein „dürften“⁷. Dennoch gebe, so urteilte Meinck abwägend, „das im Druck vorliegende Dokument {d. h. PS-386} doch die Ausführungen Hitlers vom 5. November 1937 richtig wieder“⁸.

Elf Jahre nach Meincks Buch – nach elf Jahren, in denen die Zweifel am Hoßbach-Memorandum, die Meinck gesät hatte, in der wissenschaftlichen und populärpolitischen Literatur durchaus aufgegangen waren – unternahm Walter Bußmann einen überaus ernsthaften und um größtmögliche Genauigkeit bemühten Versuch, die Ungewißheiten um das Memorandum zu klären, indem er sich auf Aussagen

³ F. Hoßbach, *Zwischen Wehrmacht und Hitler 1934–1938*, Göttingen 1965, S. 191 f.

⁴ Ebenda. Im gleichen Sinne hatte er sich 1946 zu amerikanischen Anklagevertretern geäußert; vgl. W. Bußmann, *Zur Entstehung und Überlieferung der Hoßbach-Niederschrift*, in: VfZ 16 (1968), S. 379.

⁵ G. Meinck, *Hitler und die deutsche Aufrüstung 1933–1937*, Wiesbaden 1959.

⁶ Ebenda, S. 236.

⁷ Ebenda.

⁸ Ebenda, S. 237.

stützte, die Hoßbach selbst, Graf Kirchbach und dessen Schwager Viktor v. Martin Anfang der fünfziger Jahre im Archiv des Münchner Instituts für Zeitgeschichte deponiert hatten⁹. Nach seiner eigenen Erklärung hat Graf Kirchbach im November 1943 eine Abschrift des Originals der Hoßbach-Niederschrift angefertigt und diese Abschrift im Januar 1944 seinem Schwager Viktor v. Martin „zur sicheren Verwahrung“ übergeben¹⁰. „Im Herbst 1945“ hat dann wiederum Viktor v. Martin das Dokument der britischen „Militärregierung“ zur Verfügung gestellt. Sowohl Graf Kirchbach wie Viktor v. Martin behaupteten in diesen einige Zeit nach Kriegsende – und nach dem Nürnberger Prozeß – abgegebenen Zeugnissen, daß PS-386 Abweichungen vom Original aufweise, doch gingen sie nicht ins Detail und hatten auch keine Kopie der Kirchbachschen Abschrift behalten¹¹.

Bußmann glaubte, daß Kirchbachs und Martins Zweifel an PS-386 erst nachträglich entstanden und wahrscheinlich unberechtigt seien; er kam zu dem Ergebnis, daß das Nürnberger Dokument echt und vollständig sei. Jedoch vermerkte er als verwunderlich, daß Viktor v. Martin nicht zulänglich erklärt hatte, warum das Kirchbach-Hoßbachsche Memorandum im Herbst 1945 von ihm den Briten übergeben worden war (während er die vergleichbare Seltsamkeit übergang, daß von Kirchbach nicht deutlich gemacht worden war, vor welcher Gefährdung das Dokument geschützt werden mußte, als er es im Januar 1944 seinem Schwager anvertraut hatte).

Seit Bußmanns gründlicher Untersuchung des Problems bewegte sich die Meinung der Wissenschaftler und Publizisten zwischen der Verwerfung von PS-386 als Präparat der Anklagevertretung und seiner Anerkennung als getreue und komplette Fassung der Hoßbachschen Aufzeichnung vom 10. November 1937; zwischen den beiden Extremen äußerten manche nur gewisse Zweifel und bekannten sich andere zu bedingter Unsicherheit¹².

Der Tiefpunkt wissenschaftlichen Zweifels und Argwohns wurde wohl 1970 erreicht, als Göran Henrikson einen Aufsatz über „das Nürnberger Dokument 386-PS“ veröffentlichte. Nachdem er sämtliche offenen Fragen des Falles und sämtliche Ungewißheiten zusammengefaßt hatte, kam Henrikson zu dem Schluß, daß doch alles auf Eingriffe der Anklagevertretung deute¹³.

Andere Autoren, darunter David Irving, sind dem Problem aus dem Wege gegangen, indem sie sich mit der Bemerkung begnügten, daß nur „ein Teil“ des Hoßbach-Memorandums „überlebt“ habe. Doch gab es auch diejenigen, die – wie der noch vor dem Aufsatz Bußmanns schreibende A. J. P. Taylor – das Dokument mit aufrei-

⁹ Bußmann, S. 380 f.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Ebenda.

¹² Rechtsradikale Autoren haben PS-386, wie den ganzen Nürnberger Prozeß, natürlich zur Gänze verworfen. Bußmann hat 1968 eine Reihe solcher Werke genannt (S. 373 f.), und die Grundlinie, die von den Rechtsradikalen eingehalten wird, hat sich seither nicht wesentlich geändert.

¹³ G. Henrikson, Das Nürnberger Dokument 386-PS (Das Hoßbach-Protokoll), Lund Studies in International History (2), Probleme deutscher Zeitgeschichte, Universität Lund 1970.

zenden Wörtern und Phrasen charakterisierten: „vielleicht ‚redigiert‘“ – „vielleicht gekürzt“ – „zusammengebraut“¹⁴.

Oberst Verner R. Carlson von der Armee der Vereinigten Staaten brachte vermutlich die Anfang der achtziger Jahre unter den traditionellen Historikern vorherrschende Ansicht recht gut zum Ausdruck, als er einige Zweifel an der Vollständigkeit und Authentizität des Dokuments äußerte, aber dann zu dem Schluß kam, daß es „keinen verlässlichen Weg“ gebe, diese Zweifel „aus den existierenden Quellen“ zu erhärten¹⁵.

Heute, in den achtziger Jahren, ist es jedoch möglich, mit Dokumenten, die bislang nicht zur Verfügung standen, einige der wichtigsten Fragen zu PS-386, die im Laufe der letzten vierzig Jahre aufgetaucht sind, zu beantworten. Im Vereinigten Königreich hat der Prozeß der Deklassifizierung kürzlich eine beträchtliche Quantität von Akten britischer Nachrichtendienste aus der Besatzungszeit zutage gefördert, in denen sich auch Material befindet, das für die Forschung zur deutschen Zeitgeschichte von Interesse ist. Dazu gehören neun große Mappen mit Material, das Hugh Trevor Roper bei seiner ersten Untersuchung des Todes von Hitler benutzte, ferner ein Ordner mit der Bezeichnung „Hitler's Will“, der weitere Dokumente zu Hitlers Tod und zu Trevor Ropers Untersuchung enthält¹⁶. In diesem Ordner finden sich aber auch vier Einzelstücke, die für die Geschichte der Hoßbach-Niederschrift von Bedeutung sind: 1.) Der Brief, den Viktor v. Martin am 30. Oktober 1945 an die britischen Behörden gerichtet hat, 2.) die Kirchbachsche Abschrift des Hoßbach-Memorandums (von Graf Kirchbach gezeichnet), 3.) eine aus zwei Schreiben bestehende Korrespondenz zwischen MI4/14 in London und den „Intelligence Group Headquarters“ der britischen Rheinarmee vom Dezember 1945¹⁷.

Graf Kirchbachs Abschrift des Hoßbach-Memorandums widerlegt sofort und definitiv die schweren Vorwürfe, die im Zusammenhang mit PS-386 gegen die Anklagevertretung im Nürnberger Prozeß erhoben worden sind. Kirchbachs Abschrift und PS-386 sind bis zum letzten Absatz und bis zum letzten Komma identisch. Die Grundfrage ist damit bereits beantwortet: Die Vertreter der Anklage haben das Dokument weder verändert noch gekürzt oder sonst irgendwie verfälscht.

Viktor v. Martins Brief an Major Thomson von den britischen Besatzungstruppen trägt erheblich zur Klärung der Frage bei, warum die Abschrift des Hoßbach-Memorandums den etwas seltsamen Weg von Kirchbach zu Martin und dann im Oktober 1945 von Martin zu den Briten genommen hat. In seinem Brief an Thomson schildert Viktor v. Martin eindringlich seine und seines Schwagers Geg-

¹⁴ D. Irving, *The War Path*, London 1978, S. 63; A. G. P. Taylor, *Origins of the Second World War*, New York 1961, S. 28 ff.

¹⁵ V. R. Carlson, *Hossbach Memorandum*, in: *Military Review* LIII, nr. 2 (August 1983), S. 15 ff.

¹⁶ WO 208/3781, 3787–3791, 4124, 4304, dazu „Hitler's Will file“, 3779, Public Record Office, Kew, Surrey.

¹⁷ WO 208/3779.

nerschaft zu Hitler und ihre unterschiedlichen, doch parallel laufenden Beziehungen zum Widerstand gegen das NS-Regime; er hob dabei hervor, daß er einst der NSDAP beigetreten sei, daß ihn aber die schlechten Erfahrungen, die er in der NS-Bewegung gemacht habe, veranlaßt hätten, sich der Opposition anzuschließen. Zur Abschrift des Hoßbach-Memorandums selbst schrieb er: „Das fragliche Dokument erhielt ich durch meinen Schwager Graf v. Kirchbach, letzter milit. Rang Oberst d. Garnison, Aufenthaltsort: in einem amerikanischen Internierungslager. Ich sollte die Niederschrift aufbewahren, da zu befürchten stand, daß die Nazis das Originaldokument vernichten würden. Der Zeitpunkt mag Herbst 1943 gewesen sein. Mein Schwager war damals Referent (?) in der Kriegswissenschaftlichen Abteilung des Generalstabs, welche dem Generalmajor Scherf unterstand (Beauftragter des Führers für die Schreibung (?) der Kriegsgeschichte).“

Im Einleitungssatz seines Briefes sagt Martin, er gebe seine Erklärungen „auf Ihre Aufforderung hin“. Daraus geht klar hervor, daß Martin über das Kirchbach-Hoßbach-Dokument, dazu über seine und vermutlich auch des Grafen Handlungsweise und Anschauungen, mit Thomson schon vor Ende Oktober gesprochen hat. Ob es zu diesen Unterredungen kam, weil Martin auf Grund seiner Parteimitgliedschaft seine Beziehungen zu den Organen der Besatzungsmacht in Ordnung bringen mußte oder weil ihn seine antinationalsozialistische Orientierung 1944/45 dazu bewog, den Briten aus Überzeugung zu helfen, ist ungewiß. Es darf aber als wahrscheinlich gelten, daß regimfeindliche Gesinnung eine Rolle spielte, als sich Graf Kirchbach entschloß, die Abschrift des Hoßbach-Memorandums seinem Schwager zu übergeben, ebenso bei Viktor v. Martin, als dieser das Dokument den Briten zur Verfügung stellte¹⁸.

Die Korrespondenz zwischen Oberst Sanderson von den „Intelligence Group Headquarters“ der britischen Rheinarmee und MI4/14, die den weiteren Weg der Kirchbachschen Abschrift und des Briefes von Martin begleitete, illustriert vor allem einen wichtigen Grund, warum eine finstere Verschwörung zur Verfälschung von PS-386 zu keiner Zeit möglich gewesen ist¹⁹. Am 18. Dezember 1945 schrieb Sanderson: „Vor kurzem erhielten wir vom Militärregimentdetachment in Westerstede zwei deutsche Dokumente, übergeben von einem gewissen von Martin. Die beiden Dokumente sind beigefügt und betreffen, wie zu sehen, eine vorgebliche Konferenz vom 15. (sic) November 1937, der Hitler präsierte und die der Zukunft

¹⁸ Das würde mit Bußmanns Ansicht (S. 381) übereinstimmen, daß Martin versucht haben mag, die Entlassung Kirchbachs aus einem Lager in der amerikanischen Zone zu beschleunigen.

¹⁹ Hier könnte man ferner die Schwierigkeiten anführen, mit denen die Alliierten bei der Ordnung der Dokumente nicht so recht fertig wurden. Daß das Hoßbach-Material in einen Ordner mit dem Etikett „Hitler's Will“ gesteckt worden war, lag vermutlich einzig und allein daran, daß „der Führer und Reichskanzler“ auf dem Dokument als erster der Teilnehmer an der Konferenz vom 5. November 1937 erscheint. Danach wurde der Ordner von den Bearbeitern in der Military Intelligence Branch der britischen Rheinarmee allmählich in eine richtige Hitler-Akte verwandelt, und die Dokumente waren dann praktisch vierzig Jahre lang „verloren“, sowohl für die britischen Behörden wie für die Wissenschaftler.

Europas galt. Beigefügt ist ferner eine Übersetzung von Martins Begleitschreiben und eine Zusammenfassung des Hauptdokuments. Es war beabsichtigt, diese Dokumente nach Nürnberg zu schicken, falls sie für die ‚British War Crimes Executive‘ von Nutzen sein könnten, aber ich glaube, daß wir das nicht ohne eine gewisse Prüfung der Authentizität des Hauptdokuments tun sollten. Soweit wir sehen können, gibt es als Grundlage für ein Urteil lediglich die innere Stimmigkeit der vorgeblichen Aufzeichnung über die Konferenz, und wir denken, daß M. I. 4/14, mit seinen tieferen Kenntnissen, am besten geeignet ist, darüber eine Meinung abzugeben. Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie die Dokumente in diesem Lichte anschauen und mich dann Ihre Ansicht wissen lassen könnten. Ich sollte hinzufügen, daß diese Dokumente die einzigen Kopien sind, die wir zur Verfügung haben, und um eine Verzögerung und unnötige Arbeit zu vermeiden, übersende ich sie Ihnen, ohne hier Kopien zu behalten. Ich werde daher dankbar sein, wenn Sie dafür sorgen, daß wir sie zurückbekommen.“ Darauf antwortete Major Chapman von MI4/14 am 27. Dezember 1945: „Ein Dokument, das die Aufzeichnungen von Hitlers Treffen mit den Oberbefehlshabern der Streitkräfte am 10. November 1937 enthält, ist von J. I. S. vor einigen Monaten untersucht worden, und soviel wir wissen, wurde es dann nach Nürnberg geschickt. Es steht praktisch fest, daß das Dokument, das von Martin übergeben hat, ein Duplikat der Aufzeichnungen von jenem Treffen ist.“

Die alliierten Besatzungsbehörden, das wird hier ganz deutlich, hatten Ende 1945 ein so miserables Kommunikationssystem und standen vor so vielen Anforderungen an ihre Zeit und Aufmerksamkeit, daß sie niemals zu jener Art von Verfälschung des Kirchbach-Hoßbachschen Memorandums imstande gewesen wären, die ihre Kritiker sich vorstellten. Sechs Wochen vergingen, bis die Intelligence Group der britischen Rheinarmee die Dokumente tatsächlich MI4/14 übersandte, und in diesen sechs Wochen begann der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß, hatte außerdem die amerikanische Anklagevertretung – und zwar offenbar ohne daß jemand bei MI4/14 oder bei der in Deutschland stationierten Intelligence Group etwas davon wußte – ihr eigenes Exemplar der Hoßbach-Niederschrift als PS-386 zu ihrem Beweismaterial genommen.

Die Antwort, die MI4/14 Oberst Sanderson zukommen ließ, war ebenfalls recht lässig, wenn nicht gleichgültig, indem Major Chapman Wendungen wie „soviel wir wissen“ und „es steht praktisch fest“ verwandte, um mitzuteilen, daß die Anklage in Nürnberg das Hoßbach-Memorandum wahrscheinlich schon erhalten hatte. Tatsächlich ist Chapmans Schreiben so beiläufig und wegwerfend, daß man unwillkürlich, ohne sonstige Quellen, anzunehmen geneigt wäre, MI4/14 habe sich gewiß nicht die Mühe gemacht, die von Sanderson übermittelten Dokumente an die britischen Anklagevertreter weiterzuleiten. Indes ist das doch geschehen, und „British War Crimes Executive“ hat den Empfang der Dokumente am 9. Januar 1946 auch bestätigt²⁰, zu einem Zeitpunkt also, da sowohl die amerikanischen wie die briti-

²⁰ WO 208/3789, PRO. Es verdient jedoch vermerkt zu werden, daß die British War Crimes Executive in Nürnberg noch am 15. Oktober 1945 nicht in der Lage war, London mitzuteilen, wo sich das Ori-

schen Ankläger ihre Schriftsätze zu den Punkten Angriffskrieg und Verschwörung fertiggestellt hatten und PS-386 bereits als Beweismittel vorgelegt worden war.

Mithin ist evident, daß die von Graf Kirchbach und Viktor v. Martin stammenden Dokumente gar nicht als Basis für PS-386 Verwendung gefunden und auf den Nürnberger Prozeß überhaupt keine Wirkung gehabt haben. Die Bahn von Kirchbach und Martin zu PS-386 war eine falsche Spur, von Gelehrten und historisch Interessierten seit vierzig Jahren umsonst verfolgt. Wie schon angedeutet, hatten die amerikanischen Anklagevertreter ihr Exemplar der Hoßbach-Niederschrift im Mai 1945 in die Hand bekommen, und im Frühherbst 1945 war daraus PS-386 geworden²¹. Daß PS-386 aus einem amerikanischen Fund kam und nicht von der Kirchbach-Martinschen Verbindung, ändert jedoch nichts daran, daß es sich bei dem in Nürnberg verwendeten Dokument um die vollständige Hoßbach-Niederschrift handelte; wir können ja nun feststellen, daß es sich mit der Abschrift des Grafen Kirchbach genau deckt.

Wer die Fund- und Überlieferungsgeschichte des amerikanischen Exemplars der Hoßbach-Niederschrift klären möchte, wird sich gedulden müssen, bis alle die Dokumente in den Nischen und Spalten der SHAEF-Bestände von der Modern Military Branch der National Archives in Washington endlich freigegeben sind. Doch ist das zu einem Unternehmen von sekundärer Bedeutung geworden, weil die beiden wichtigsten Fragen jetzt definitiv beantwortet werden können:

- 1.) Vierzig Jahre gelehrter Fährtenuche auf der mit Kniffligkeiten und Zweifeln bepflasterten Kirchbach-Martin-Übermittlungsrouten bewegten sich in der Tat stets auf einer falschen Spur.
- 2.) PS-386 ist und war immer die Niederschrift Hoßbachs.

ginal von PS-386 befand, da sie es in Nürnberg nicht lokalisieren konnte; vgl. Barrington an Storey, 15. 10. 1945, FO 1019/98, PRO.

²¹ Vgl. Anm. 1 und 2.